

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. November 2008 Geschäftszeichen: III 46-1.56.4-10/08

Zulassungsnummer:
Z-56.426-938

Geltungsdauer bis:
30. November 2013

Antragsteller:
Wenker GmbH & Co. KG
Boschstraße 14, 48683 Ahaus

Zulassungsgegenstand:

WeDe-Wenker-Paneelsystem, (Standard)
WeDe-Wenker-Paneelsystem, (Plus)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sandwichelemente mit einem Stützkern aus Mineralfaserplatten zwischen Deckschichten aus verzinktem Stahlblech, "WeDe-Wenker Paneelsystem, (Standard)" und "WeDe-Wenker-Paneelsystem, (Plus)" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹. Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar". Im Paneelsystem (Plus) sind zusätzlich funktionelle Zwischenschichten aus glasfaserverstärkten Faserzementplatten enthalten. Die Deckschichten dürfen organisch bandbeschichtet sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Sandwichelemente mit einem Stützkern aus Mineralfaserplatten zwischen Deckschichten aus verzinktem Stahlblech dürfen im Innenausbau für nichttragende Trennwände verwendet werden, an die keine Anforderungen an den Feuerwiderstand, die Absturzsicherheit und/oder den Schallschutz gestellt werden.

Zu gleichen oder anderen flächig angrenzenden Baustoffen ist ein Abstand ≥ 80 mm einzuhalten.

1.2.2 Die Verwendung der Sandwichelemente und daraus hergestellter Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende oder aussteifende Bepunktung) ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Deckschichten

Die Deckschichten müssen aus elektrolytisch verzinktem oder schmelztauchveredeltem Stahlblech bestehen mit einer Dicke von minimal 0,6 mm bis maximal 0,75 mm.

Die Deckschichten dürfen mit einem Primer und einem Lackbeschichtungssystem gemäß DIN EN 10169-1² auf der Basis von Polyesterharz mit einer Schichtdicke von vorderseitig maximal 25 μm und rückseitig 12 μm beschichtet werden.

Alternativ dürfen zur Verbesserung des Korrosionsschutzes Beschichtungen gemäß DIN 55928-8³, Tabelle 3, aufgebracht werden, wenn für die Beschichtungen in Verbindung mit der Deckschicht der Nachweis der Nichtbrennbarkeit durch einen Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

2.1.2 Kernschicht

Die Kernschicht muss aus Mineralwolle gemäß DIN EN 13162 bestehen mit einer Rohdichte von $150 \text{ kg/m}^3 \pm 5 \%$ und einer Dicke von

- minimal 50 mm bis maximal 120 mm beim Paneelsystem (Standard), bzw.
- 2 mal 50 mm $\pm 5 \%$ beim Paneelsystem (Plus).

Der Heizwert der Mineralwolle muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 1716⁴ im Mittel $\leq 0,9 \text{ MJ/kg}$ betragen.



1	DIN EN 13501-1:2007-05:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
2	DIN EN 10169-1:2004-04:	Kontinuierlich organisch beschichtete (bandbeschichtete) Flacherzeugnisse aus Stahl – Teil 1: Allgemeines (Definitionen, Werkstoffe, Grenzabweichungen, Prüfverfahren)
3	DIN 55928-8:1994-07:	Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge; Teil 8: Korrosionsschutz von tragenden dünnwandigen Bauteilen
4	DIN EN ISO 1716:2002-07:	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Verbrennungswärme

Die Kernschicht muss mit den Deckschichten, bzw. den funktionellen Zwischenschichten mit dem unter 2.1.4 beschriebenen Kleber verklebt werden.

2.1.3 Funktionelle Zwischenschicht

Die funktionellen Zwischenschichten des Paneelsystems (Plus) aus glasfaserverstärkten Faserzementplatten müssen eine Rohdichte von $1700 \text{ kg/m}^3 \pm 5 \%$ aufweisen. Die Dicke muss 1,5 – 3,5 mm je Platte betragen. Zwei Platten können mit dem unter 2.1.4 beschriebenen Kleber verklebt werden.

2.1.4 Kleber

Der einkomponentige Kleber auf Polyurethan-Basis muss die Kernschicht mit einer Auftragsmenge von $150 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ mit den umliegenden Komponenten verbinden. Die funktionelle Zwischenschicht wird mit der zweiten Lage der funktionellen Zwischenschicht, sowie mit der Deckschicht mit einer Auftragsmenge von $80 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ verbunden.

2.1.5 Sandwichelemente

2.1.5.1 Paneelsystem (Standard)

Die Sandwichelemente für das Paneelsystem (Standard) müssen aus einer Kernschicht gemäß Abschnitt 2.1.2 und Deckschichten gemäß Abschnitt 2.1.1 bestehen. Die Nenn-dicke muss 50 – 120 mm betragen. Das Flächengewicht muss 20 – 30 kg/m^2 betragen.

2.1.5.2 Paneelsystem (Plus)

Die Sandwichelemente für das Paneelsystem (Plus) müssen aus

- einer Deckschicht nach 2.1.1,
- einer Lage der funktionellen Zwischenschicht nach 2.1.3,
- einer Kernschicht nach 2.1.2,
- zwei Lagen der funktionellen Zwischenschicht nach 2.1.3,
- einer Kernschicht nach 2.1.2,
- und einer Deckschicht nach 2.1.1 bestehen.

Die Nenndicke muss $105 \text{ mm} \pm 5 \%$ betragen. Das Flächengewicht muss 32 – 43 kg/m^2 betragen.

2.1.5.3 Die Sandwichelemente müssen einschließlich eines Korrosionsschutzes die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹ erfüllen.

2.1.6 Verbindungselemente

Für die Verbindung der einzelnen Sandwichelemente müssen C-Profilverbinder aus Blech-stahl verwendet werden.

2.1.7 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Sandwichelemente mit einem Stützkern aus Mineralfaserplatten zwischen Deckschichten aus verzinktem Stahlblech sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder auf dem Beipackzettel anzugeben:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.426-938



- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar")

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



⁵

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Sandwichelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Proschek

Beglaubigt

